



Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

Seelsorgerlich begleiten bis zum Ende

Position des Pfarrkapitels der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid

Beschluss Pfarrkapitel vom 19.02.2020

Hinweis: Das vorliegende Dokument basiert auf der Position des Synodalkomitees der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid, welche am 7. Juni 2018 verabschiedet wurde unter dem Titel «Solidarität bis zum Ende». [siehe auch Quellenverweis am Schluss dieses Dokumentes]

Vorwort

Nach christlichem Verständnis hat das Leben aller Menschen seinen Ursprung in Gott. Dieser Gottes-Bezug bleibt unveränderlich, unabhängig von der Freiheit des Menschen, sein Leben ohne oder sogar gegen seinen Schöpfer zu gestalten. Darum bietet die Kirche generell allen, die dies wünschen, kirchliche Begleitung «von der Wiege bis zur Bahre» an.

*Nicht nur der
Ursprung, sondern
auch das Ziel des
Menschen liegt
bei Gott.*

Es wäre freilich aus christlicher Sicht zu kurz gegriffen, das menschliche Leben nur im Blick auf seine irdische Dimension zu betrachten. Nicht nur Ursprung, sondern auch das Ziel des Menschen liegt bei Gott. Die Botschaft des Neuen Testaments kulminiert in der Auferstehungshoffnung «Auf dich hin, Gott, sind wir geschaffen, und unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir» (Augustinus). Mit dem Tod ist nicht einfach alles aus, sondern die Existenz des Menschen findet – wie, wann und wo auch immer – ihr Ziel und ihre Vollendung in der Ewigkeit Gottes.

Dieser weite Horizont ist von grosser Bedeutung für die kirchliche Begleitung von Menschen, gerade dann, wenn das Leben sinnlos, unerträglich oder zu Ende gehen scheint. Er ist nicht zuletzt auch der grössere Deutungsrahmen, in den auch die Überlegungen und Schlussfolgerungen des nachfolgenden Positionspapiers einzubetten sind.

1. Zur Situation

Der assistierte Suizid hat auch die kirchliche Praxis erreicht. Pfarrerinnen und Pfarrer begegnen in der Seelsorge und im Zusammenhang von Abdankungen Menschen, die ein Sterben mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation erwägen oder bereits beschlossen haben, und Familien, die mit einem derartigen Sterben eines Angehörigen konfrontiert sind. In Gesprächen sind sie ebenfalls immer öfter mit dem Thema «assistierter Suizid» konfrontiert. Situationen wie diese fordern Pfarrpersonen nicht allein mit ihrer seelsorgerlichen und liturgisch-homiletischen Kompetenz, es stellen sich ihnen auch zentrale theologische und ethische Fragen. Zusätzlich anspruchsvoll wird kirchliches Handeln in diesem Feld, weil Fragen rund um den assistierten Suizid seit einigen Jahren in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden.

Das Pfarrkapitel möchte mit den folgenden Überlegungen Pfarrerinnen und Pfarrer in dieser schwierigen Tätigkeit unterstützen. Ohne ihnen ihre persönlichen Entscheidungen abnehmen zu wollen, nennt es theologische und praktische Gesichtspunkte, an denen sie sich orientieren können. Und nicht zuletzt sollen die Überlegungen dazu beitragen, das Gespräch über das Thema assistierter Suizid unter Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie in der gesamten Kirche anzuregen.

2. Theologische Gesichtspunkte zum assistierten Suizid

2.1 Assistierter Suizid – immer nur Grenzfall

Das Vertrauen, dass das Leben von Gott gegeben ist, verbietet es, Leben und Tod als gleichwertige Wahlmöglichkeiten auf eine Ebene zu stellen.

*Grundsatz:
Assistierter Suizid kann immer nur als Grenzfall, nie der Normalfall des Sterbens sein.*

Kann assistierter Suizid für die Kirche ein grundsätzlich möglicher Umgang mit der Frage des eigenen Sterbens sein? Die Antwort muss lauten: Eigentlich Nein. Das Vertrauen, dass das Leben von Gott gegeben und damit grundsätzlich lebenswertes Leben ist, verbietet es, Leben und Tod als gleichwertige Wahlmöglichkeiten auf *eine* Ebene zu stellen. Assistierter Suizid kann aus biblisch-theologischer Sicht *keine Option* sein. Jedoch: Die Anerkennung des Wunsches nach einem assistierten Suizid ist auch für eine biblisch-theologische Sicht nicht ganz auszuschliessen. Der Schritt zum assistierten Suizid kann aber immer nur *ein Grenzfall* sein.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus der biblisch-theologischen Perspektive auf Leben und Sterben des Menschen. Darin stehen besonders folgende Aspekte im Vordergrund:

2.2 Vorrang des Lebens

Leben ist von Gott erschaffen, eine göttliche Gabe. Von Gott geschaffenes Leben hat die Verheissung, gutes, reiches, in jedem Fall lebenswertes Leben zu

Christenmenschen sind eindeutig Anwältinnen und Anwälte des Lebens.

sein. Auch dort, wo Menschen ihr Leben anders erfahren, hält christlicher Glaube an der Hoffnung fest, dass es ihnen wieder möglich werden kann, in die grundsätzliche Güte dieses Lebens einzustimmen. Von hier aus sehen sich Christenmenschen eindeutig als Anwältinnen und Anwälte des Lebens, sowohl des menschlichen wie des nichtmenschlichen. Freilich darf die Kirche auf niemanden Zwang ausüben, leben zu müssen. Aber das Handeln aus christlichem Glauben soll sich unmissverständlich am Ziel orientieren, eine Sicht auf das Leben als wohltuende, lebenswerte Gabe (wieder) zu stärken.

Als Geschöpf Gottes kann dem Menschen seine Würde nie abgesprochen werden.

2.3 Würde des Menschen

Der Begriff der Menschenwürde ist in der Diskussion um Fragen von Lebensanfang und Lebensende zentral. Die biblische Lehre von der Gottebenbildlichkeit hat massgeblich zum Gedanken der unantastbaren Würde des Menschen beigetragen. Als Geschöpf Gottes kann dem Menschen seine Würde nicht abgesprochen werden. Menschliche Würde kann auch nicht an Voraussetzungen wie Selbständigkeit, Entscheidungsfreiheit oder Leistungsfähigkeit gebunden werden. Sie ist gegen alles, was Würde beschränkt und bedingt, stark zu machen.

2.4 Selbstbestimmung – Verantwortung - Solidarität

Eine ausschliessliche Fokussierung auf die Selbstbestimmung birgt die Gefahr, menschliche Würde von der Fähigkeit abhängig zu machen, über sein Leben selbständig bestimmen zu können.

Die öffentliche Diskussion über die Legitimität eines assistierten Suizids wird heute fast ausschliesslich unter dem Titel «Selbstbestimmung» geführt. Selbstbestimmung ist für den christlichen Glauben ein unverzichtbarer Aspekt der Menschenwürde. Handeln im Sinne dieses Glaubens stellt sich aber gegen die Tendenz, die Debatte auf diesen Aspekt zu reduzieren, und zwar aus folgenden Gründen:

- Eine ausschliessliche Fokussierung auf die Selbstbestimmung birgt die Gefahr, menschliche Würde von der Fähigkeit abhängig zu machen, über sein Leben selbständig bestimmen zu können. Genau dies widerspricht aber dem Gedanken der unverlierbaren Menschenwürde.
- Die enge Verbindung von Selbstbestimmung und Selbsttötung kann dazu führen, dass der Suizid als letzter Ausdruck menschlicher Autonomie gesehen wird. Eine solche Sicht verschleiert aber, dass Selbsttötung oft Ausdruck grösster Einsamkeit und tiefer Unfreiheit ist.
- Die Fokussierung auf Selbstbestimmung führt auch dazu, dass sich die Diskussion einseitig auf die Sterbewilligen konzentriert. Die Angehörigen dagegen fallen als Menschen mit eigenen legitimen Ansprüchen fast ausser Betracht. Ihnen wird nicht nur die Entscheidung der Sterbewilligen zugemutet, sondern auch die Erwartung, diese Entscheidung anzuerkennen und zu respektieren.

Auch der Mensch, der über sein Lebensende nachdenkt, hört nicht auf, ein Mensch zu sein, der Verantwortung für andere hat.

Ein Mensch hört auch am Lebensende nicht auf, Teil einer Solidargemeinschaft zu sein.

Die Fokussierung auf Selbstbestimmung hat den Menschen als Einzelnen im Blick. Die christliche Auffassung des Menschen aber lautet dahin, dass Individualität und Beziehunghaftigkeit sich gegenseitig bedingen. Für das Nachdenken über assistierten Suizid ergeben sich daraus wichtige Gesichtspunkte. So hört auch der Mensch, der über sein Lebensende nachdenkt, nicht auf, ein Mensch zu sein, der Verantwortung für andere hat. Seine Entscheidungen haben nicht nur für ihn Folgen, sondern auch für seine Familie, seine Freunde und zuletzt die Gesellschaft. Ausserdem hört ein Mensch auch am Lebensende nicht auf, Teil einer Solidargemeinschaft zu sein. Gerade im Nachdenken über eine allfällige Selbsttötung ist wichtig zu sehen, in welchem Masse man in ein Beziehungsnetz eingebunden ist, mit dessen Solidarität man rechnen darf.

3. Leitlinien zum seelsorgerlichen Handeln

3.1 Seelsorgliche Herleitung

Auch im Zusammenhang mit assistiertem Suizid stellt seelsorgerliche Solidarität keine Bedingungen.

Für die Seelsorge gilt allgemein, dass sie Menschen ohne Ansehen der Person zugewendet wird. Nicht eine bestimmte Gesinnung beim Gegenüber entscheidet über die Begleitung durch Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern das Bedürfnis von Menschen, begleitet zu werden sowie der seelsorgerliche Auftrag von Gott in der Nachfolge Christi. Pfarrerinnen und Pfarrer respektieren die Entscheidung ihres Gegenübers, aus dem Leben zu scheiden und seinen Wunsch, auf dem weiteren Weg Begleitung zu erhalten. Auch im Zusammenhang mit begleiteter Selbsttötung stellt die seelsorgerliche Begleitung keine Bedingungen.

3.2 Den Weg gemeinsam gehen

Eine biblisch-theologische Sicht des Lebens geht aus vom Ja des Schöpfers zum Leben und damit von einem unbedingten Vorrang des Lebens. Das Vertrauen in den Vorrang des Lebens schliesst aber nicht aus, dass es auch Situationen gibt, in welchen für Menschen die Güte des Lebens im Dunkeln liegt. Seelsorgerliche Solidarität besteht hier zunächst in der Bereitschaft, den dunklen Weg gemeinsam zu gehen. Und als Seelsorgerin oder Seelsorger darauf zu vertrauen, dass der Gott des Lebens auch im tiefsten Dunkel gegenwärtig bleibt.

3.3 Miteinander Alternativen suchen

Das Bewusstsein von Alternativen kann befreiend wirken.

Christlicher Glaube hört aber auch hier nicht auf zu vertrauen, dass sich dort, wo ein Mensch die Güte des Lebens nicht mehr zu sehen vermag, eine neue Perspektive auftun kann. Vorrang des Lebens bedeutet unter diesen Umständen, mit einem suizidalen Mensch auch nach Alternativen zum Weg in den selbstgewählten Tod zu suchen. Gegen die beschönigende Rede vom

«Freitod» gilt, dass die Situation, in welcher sich Menschen für begleitete Selbsttötung entscheiden, oft eine begrenzte, eine verengt wahrgenommene ist, in der das Bewusstmachen von Alternativen befreiend wirken kann. So nehmen viele Menschen Abstand vom assistierten Suizid, wenn sie über konkrete Möglichkeiten von *Palliative Care* in ihrer Situation informiert werden. Das Abschliessen einer *Patientenverfügung* kann von der Angst einer als sinnlos empfundenen «Apparatemedizin» entlasten. Ebenfalls entlastend kann wirken, wenn jemand über andere Möglichkeiten, das Sterben zu beschleunigen, orientiert wird, etwa das *Sterbefasten*.

3.4 Für Beziehung sensibilisieren

Pastorale Erfahrungen zeigen, dass Entscheidungen für einen assistierten Suizid oft einsam getroffen werden. Selbst engste Angehörige werden häufig vor vollendete Tatsachen gestellt. Daran zeigt sich, wie sehr der Entschluss zur begleiteten Selbsttötung Ausdruck des Empfindens von Einsamkeit sein kann. Nicht selten finden Pfarrerinnen und Pfarrer deshalb eine Situation vor, wo die Zeit abgelaufen zu sein scheint, in der man noch Optionen und Alternativen prüft.

Eine Aufgabe seelsorgerlicher Begleitung besteht darin, mit Sterbewilligen danach zu fragen, in welche Netze von Beziehungen sie eingebunden sind.

Eine Aufgabe seelsorgerlicher Begleitung besteht deshalb auch darin, mit Sterbewilligen danach zu fragen, in welche Netze von Beziehungen sie eingebunden sind. Dies nicht, um Druck auszuüben, sondern um ihnen die Solidaritätsgemeinschaft bewusst zu machen, in der sie sich als getragen erfahren können. Und in welcher man keine Belastung ist, sondern ein wertvoller Mensch, der von anderen gebraucht wird. Und dessen Entscheidungen auch andere tangieren.

4. Mitgehen bis zum Schluss?

4.1 Grundsatz: Begleitung soll möglich sein

In zugespitzter Weise stellen sich die seelsorgerlichen und theologischen Fragen rund um den assistierten Suizid am *Ende*. Wie weit soll, wie weit kann die Begleitung von sterbewilligen Menschen gehen? Hört sie vor der Türe des Sterbezimmers auf?

Nochmals: Für die Seelsorge geht es um die orientierende und unterstützende Begleitung von Menschen, selbst dann, wenn man als Pfarrerin oder Pfarrer mit der von ihnen gefällten Entscheidung nicht einverstanden ist. Dabei ist auf die öffentliche Wahrnehmung zu achten. Es muss klargestellt werden, dass das Beisein einer Seelsorgeperson in gar keinem Fall bedeutet, dass die Tätigkeit einer Suizidbeihilfeorganisation kirchlich sanktioniert oder legitimiert wird.

Kirchliche Seelsorge kann auch im Falle eines assistierten Suizids bis zum Sterben reichen.

Das Pfarrkapitel ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass kirchliche Seelsorge auch im Falle eines assistierten Suizids bis zum Sterben reichen kann.

Die Angehörigen werden nach Möglichkeit informiert und einbezogen. Gerade sie sollen in dieser Situation nicht ohne Beistand bleiben.

4.2 Keine Verpflichtung

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt besonders an dieser Stelle das Recht auf den freien Gewissensentscheid.

Kein Seelsorger und keine Seelsorgerin kann aber nach Überzeugung des Pfarrkapitels zur Begleitung bis ins Sterbezimmer verpflichtet werden. Ob Pfarrerinnen und Pfarrer theologische Vorbehalte haben oder die psychische Belastung zu gross ist, oder ein anderer Grund vorliegt, in jedem Fall gilt besonders an dieser Stelle das Recht auf freie Entscheidung, ohne sich rechtfertigen zu müssen. Die Freiheit in der Evangeliumsverkündigung gehört zum Kern des kirchlichen Auftrags. Und diese muss gewährleistet bleiben, gerade in anspruchsvollen und kontroversen Fragen wie solchen im Umfeld des assistierten Suizids.

Die seelsorgerliche oder liturgisch-homiletische Begleitung im Umfeld eines assistierten Suizids soll auch dann gewährleistet werden, wenn die zuständige Pfarrperson sich dazu nicht in der Lage sieht. In einer solchen Situation sucht die Pfarrperson zusammen mit den Betroffenen nach einer für alle akzeptablen Lösung. Kirchliche Anlaufstelle ist das Dekanat.

5. Sozialethische Gesichtspunkte zum assistierten Suizid

Im Zusammenhang mit Fragen um das Sterben sind die Kirchen und damit Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur mit ihrer seelsorgerlichen und liturgisch-theologischen Begleitung gefragt. Wichtig ist auch, dass die Stimme der Kirchen in die Bildungsarbeit und in die öffentliche Diskussion einfliesst. Indem die Kirchen ihre biblisch-theologische Sicht auch öffentlich artikulieren, leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur ethischen Orientierung.

Menschsein, christlich verstanden, ist Menschsein in Beziehungen. Menschen sind deshalb angewiesen auf funktionierende Solidarität in einer Gesellschaft.

Menschsein, christlich verstanden, ist Menschsein in Beziehungen. Menschen sind deshalb angewiesen auf funktionierende Solidarität in einer Gesellschaft. Diese Solidarität ist besonders gefragt, wo Menschen am Ende ihres Lebens stehen. Und dort möglicherweise darüber nachdenken, mit Hilfe eines assistierten Suizids aus dem Leben zu scheiden. Denn ein solcher Wunsch ist nicht selten ein Zeichen dafür, dass jemand Solidarität nicht zu erfahren meint. Deshalb gehören zu einer kirchlichen Position zum assistierten Suizid auch sozialethische Forderungen.

5.1 Grundsatz: Begleitung soll möglich sein

Fragen um die Gestaltung des eigenen Lebensendes gehören zu den schwierigsten überhaupt. Oft fehlen heute die Gesprächspartnerinnen und -partner für solche Themen und Räume, um die entsprechenden Gespräche zu führen. Die einseitige Fokussierung der Debatte auf das Thema Selbstbestimmung

verstärkt die Tendenz noch, Menschen mit diesen Fragen allein zu lassen. Es ist deshalb anzustreben, Orte verfügbar zu machen, wo im offenen, geschützten Gespräche Unterstützung bei der Prüfung der Möglichkeiten und bei einer verantwortungsvollen Entscheidung geboten wird.

5.2 Alternativen fördern

Ein ausgebautes Palliativangebot ist wichtig für ein angstfreies Verhältnis zum Sterben.

Wenn ein Ziel kirchlicher Seelsorge im Zusammenhang mit assistiertem Suizid darin besteht, gemeinsam nach Alternativen zu suchen, dann müssen Alternativen vorhanden sein. Die Kirchen müssen sich deshalb dafür einsetzen, dass die betreffenden Alternativen bekannt gemacht und gefördert werden. Dies gilt besonders für die Palliative Care. Die Ausgaben für palliative Medizin stehen nach wie vor in keinem Verhältnis zu denjenigen für kurative Medizin, obwohl längst bekannt ist, wie wichtig ein ausgebautes Palliativangebot für ein angstfreies Verhältnis zum Sterben ist. Dazu gehört auch, dass ambulante und stationäre Hospizarbeit entschieden gefördert wird.

5.3 Räume für das Gespräch schaffen

Das Risiko für viele Krankheiten nimmt im Alter zu. Viele hochaltrige Menschen sind von einer Form von Demenzerkrankung, aber auch von Depression betroffen. Einsamkeit nimmt im hohen Alter zu, sei es wegen des Todes von engen Bezugspersonen, abnehmender Mobilität oder schwindender geistiger Aufnahmefähigkeit. In einer Gesellschaft mit einem immer höheren Anteil an alten, vulnerablen Menschen ist es dringend nötig, deren Vereinsamung und Perspektivlosigkeit zu wehren. Die steigende Suizidrate von alten Menschen spricht hier eine erschreckend deutliche Sprache. Die Verantwortung für Menschen in dieser Lebensphase kann dabei nicht nur die Aufgabe von Professionellen sein, gefragt ist die Solidarität der Gesellschaft als Ganzer. In Zukunft wird die Rolle von Freiwilligen immer wichtiger werden, soll das System der Unterstützung Schwacher weiterhin tragfähig sein.

5.4 Gegen Entsolidarisierung eintreten

Es darf nicht sein, dass Menschen das Gefühl haben müssen, sie hätten kein Lebensrecht mehr, da sie anderen zur Last fallen.

In der Debatte rund um den assistierten Suizid spiegelt sich das Verhältnis einer Gesellschaft zu Leben und Sterben generell. Die Diskussion vollzieht sich heute in einer Gesellschaft, die zwar immer mehr Menschen ein immer längeres Leben ermöglicht, gleichzeitig aber mit Phänomenen von Lebensminderung, eingeschränkter Leistungsfähigkeit und Gebrechlichkeit schlecht umgehen kann. Dazu kommen immer höhere Kosten der medizinischen Versorgung. Die Normalisierung von assistiertem Suizid kann den Druck erhöhen, teure medizinische Massnahmen und aufwändige Pflege nicht bis zum «bitteren Ende» in Anspruch zu nehmen. Stichworte wie «Überalterung» und «Pflegernotstand» verschärfen diesen Druck zusätzlich. Die Gefahr ist gross, dass plötzlich nicht mehr nur der Entscheid zum Sterben begründungspflichtig wird,

sondern auch der Entscheid zum (Weiter-)Leben. Auf gesellschaftliche «Klimaveränderungen» dieser Art müssen die Kirchen hinweisen und ihnen entgegenwirken. Es darf nicht sein, dass Menschen das Gefühl haben müssen, sie hätten kein Lebensrecht mehr, da sie anderen zur Last fallen. Die Kirchen setzen sich für eine Gesellschaft ein, in der niemand als Last empfunden wird. Sondern wo jede und jeder sich getragen wissen darf durch eine umfassende Solidarität.

Vom Pfarrkapitel verabschiedet am 19. Februar 2020

Quellenverweis:

Das vorliegende Papier weicht in nachfolgend aufgeführten Kapiteln vom eingangs erwähnten Dokument der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unter dem Titel «Solidarität bis zum Ende» ab: Vorwort, Kap. 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2.

Verweis auf Publikation:

Christoph Morgenthaler/David Plüss/Matthias Zeindler, Assistierter Suizid und kirchliches Handeln. Fallbeispiele – Kommentare – Reflexionen, Zürich: Theologischer Verlag, 2018, ISBN 978-3-290-17912-0, 295 S.

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn
Dekanat